

Änderung der Auf- und Abstiegsregelung der Junioren des HFV und Anpassung der §§ 28 (2) und 29 der HFV-Jugendordnung

1. Entscheidungsgegenstand

Aufgrund der hohen drop-out Rate von Jugendlichen des älteren A-Junioren-Jahrgangs (U19) und dem Abwerben von älteren A-Junioren für Herrenmannschaften ist eine Anpassung der Staffeleinteilung der A-Junioren und des § 28 JO (Freigabe für Herren- und Frauenmannschaften) erforderlich.

1. Begründung zum Antrag

Seit dem letzten Verbandstag im Jahr 2015 ist durch den VJA mit den Jugendleitern eine intensive Diskussion über die Freigabe von älteren A-Juniorenspielern für den Erwachsenenbereich geführt worden. Der auf dem Verbandstag 2015 gefasste Kompromiss für die Freigabe hat zu einer weiteren Ausdünnung der A-Junioren-Mannschaften geführt. Einige Vereine haben darüber hinaus Sondererlaubnisse durch Verbandsgerichtsurteile für die Freigabe von A-Juniorenspielern für Herrenmannschaften erwirkt.

Daher stellt der VJA die beiden nachstehende Punkte mit dem Ziel ein Einbringung zum Jugendverbandstag 2017 zur Diskussion mit den Jugendleitern der HFV-Vereine:

2. Jahrgangsmannschaften A-Junioren

Ab der Saison 2018/2019 wird der VJA keinen Doppeljahrgang U18/U19 mehr anbieten. Es wird einen getrennten Spielbetrieb U18 und einen Spielbetrieb U19 geben.

Neu zu regeln sind damit die Auf- und Abstiege von den U17- zu den U18-Staffeln und von den U18- zu den U19-Staffeln. Der VJA wird die Änderungen nach Beschlussfassung durch den Jugendverbandstag 2017 erarbeiten und dem Arbeitskreis Aufstiegsregelung (AKA), dem alle interessierten Vereinsvertreter beiwohnen können, vorstellen und diskutieren.

Da im U19-Jahrgang vergleichsweise wenige Mannschaftsmeldungen erwartet werden, wird es neben der U19-Oberliga nur eine U19-Landesliga und eine U19-Bezirkliga geben. Landesliga und Bezirkliga sollen mit einer reduzierter Staffelgröße angeboten werden. Für die U19-Bezirkliga kann weiterhin direkt gemeldet werden.

Aufstiegsberechtigt zur A-Jugend Regionalliga ist die Mannschaft, die die Saison als Meister der U18-Oberliga beendet. Verzichtet der Meister der U18-Oberliga kann bis zum 5. Tabellenplatz nachgerückt werden.

3. Änderung § 28 und § 29 JO

Es ist zu erwarten, dass auf dem Hauptverbandstag 2017 ein Antrag auf Freiholung sämtlicher U19-Junioren gestellt wird. Daher schlägt der VJA nachfolgende Neufassung der §§ 28 und 29 der Jugendordnung (JO) zunächst zur Diskussion und später zur Abstimmung vor.

§ 28 Absatz 1 und die Absätze 2 b) bis 6 bleiben unverändert. Absatz 2 a) wird wie folgt neu gefasst:

A-Junioren des älteren Jahrganges (U19) sind für Mannschaften der Herren-LK-Mannschaften uneingeschränkt spielberechtigt. Die Spielerlaubnis für Juniorenmannschaften bleibt daneben bestehen. Gleiches gilt, wenn ein Junior das 18. Lebensjahr vollendet hat.

A-Junioren des älteren Jahrgangs können entweder als älterer A-Jugendlicher in einer U19-Juniorenmannschaft oder als Herrenspieler in einer Herrenmannschaft spielen. Es gilt für diese Spieler eine Festspielregelung. Diese ist in § 29 (Festspielen) der Jugendordnung geregelt.

In Ausnahmefällen ist eine Spielerlaubnis aus Gründen der besonderen Talentförderung für A-Junioren zulässig, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, wenn diese Spieler einer DFB- oder Verbandsauswahl angehören oder eine Spielerlaubnis für einen Lizenz-Verein besitzen (nur für LK- Bereich). Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.

In der Jugendordnung § 29 ist der Absatz 6 wie folgt zu ändern:

Soll ein festgespielte/r Spieler/in in eine niedrigere Mannschaft als seine/ihre, in der er/sie sich festgespielt hat wechseln, muss er/sie zwei Punktspiele der niedrigeren Mannschaft aussetzen, ohne in einer höheren Mannschaft zu spielen.

Bei den U19-A-Junioren gilt ergänzend:

Ist ein A-Juniorenspieler in einem Pflichtspiel in einer Herrenmannschaft zum Einsatz gekommen, muss er zwei Punktspiele der A-Juniorenmannschaften aussetzen, in der er zum Einsatz kommen möchte, bevor er im Juniorenbereich wieder eingesetzt werden kann.

4. Zusammenfassung

Die vorgestellten Änderungen tragen der sich ändernden Gesellschaftsstruktur und dem Wunsch der HFV-Vereine auf Freigabe von U19-Spielern für Herrenmannschaften Rechnung. Der VJA weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Freiholung von jüngeren Spielern - außer für Spieler von Lizenzvereinen - ausgeschlossen ist.

gez. Christian Okun
Vorsitzender des Verbands-Jugendausschusses